

Helfried Dietrich, Schwentinestr. 47a, 22851 Norderstedt

**Deutscher Bundestag
Wissenschaftlicher Dienst
Fachbereich WD 6 Arbeit und Soziales**
Per Einschreiben/Rückschein
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gemeinnütziger Verein
Postfach 25 01 40 · 68084 Mannheim
vorstand@iedf.de · www.iedf.de
www.flucht-und-ausreise.info
Amtsgericht Mannheim · VR 700231
Bank: IG ehem. DDR-Flüchtlinge
Deutsche Bank Mannheim
IBAN: DE50 6707 0024 0043 7749 00
BIC: DEUTDEDBMAN

Norderstedt, 10.01.2020

Sachstand WD 6 - 3000 - 099/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Sachstandsdarstellung, öffentlich zugänglich über

<https://www.bundestag.de/resource/blob/657826/87ec4b1aa4bec6f2f52c604553ac0787/WD-6-099-19-pdf-data.pdf>

lässt erkennen, dass Sie die Forderung der Betroffenen nach einer Rückkehr zum Status quo ante nachvollziehen können. Dafür möchte ich mich im Namen der Betroffenen ausdrücklich bedanken.

Das Problemfeld ist unübersichtlich und nur mühsam wirklich umfassend aufzuarbeiten. Bitte betrachten Sie es deshalb nicht als grundsätzliche Kritik an Ihrer Arbeit, wenn ich Sie auf einige Tatsachen der Rentenüberleitung aufmerksam mache, die auch Sie offenbar übersehen haben.

Die Bundesregierung, die Versicherungsträger und die Gerichte haben die §§ 256a und 259a SGB VI losgelöst aus dem Kontext des SGB VI angewandt, so dass es zu einer falschen Auslegung des Willens des Gesetzgebers und einer fatalen Fehlentwicklung der ständigen Rechtsprechung gekommen ist.

Wir als Betroffenenvertretung, die wir uns seit vielen Jahren mit dem Problem beschäftigen, haben auch erst im Laufe der Zeit die Hintergründe und Zusammenhänge so weit aufarbeiten können, dass unser Standpunkt nunmehr unzweifelhaft ist.

Zu Ihren Ausführungen möchte ich deshalb folgendes ergänzen und bitte Sie, sofern Sie unserer Argumentation folgen können, dem Auftraggeber zu Ihrer Ausarbeitung eine Ergänzung zukommen zu lassen, bevor der Bundestag über die Petition PET 3-19-11-8222-006233 abschließend entscheidet:

Der Art. 38 RÜG legt fest, dass Bescheide, die nach der Versicherungsunterlagenverordnung (VuVO) oder dem Fremdrentengesetz (FRG) erstellt worden waren, nach dem SGB VI neu zu bewerten sind.

Das heißt aber nicht, dass in jedem Fall der § 256a bzw. § 259a SGB VI anzuwenden ist, insbesondere nicht zwangsläufig auf Altübersiedler. Vielmehr schreibt der Art. 38 RÜG fort, was bereits das RRG `92 festlegt:

„§ 291 Grundsatz

(1) Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat“.

Mit dem RRG `92 sind einige Vorschriften des FRG geändert worden, z.B. der berechnete Personenkreis, die Berücksichtigung von Beitragszeiten und als ganz wesentliche Änderung die Neugliederung der Leistungsgruppen für Arbeiter und Angestellte, unterteilt in 24 Wirtschaftsbereiche, aus denen sich die jeweiligen jährlichen Entgeltpunkte ableiten. Erklärtes Ziel war es, damit den in § 15 FRG enthaltenen Eingliederungsgedanken weiter zu stärken.

Diese Neugliederung hat die bis dahin geltenden Tabellenentgelte abgelöst. Daher waren alle Versicherungsverläufe außerhalb einer bereits erteilten Rentenbewilligung neu zu bewerten.

Mit Art. 38 RÜG wird somit lediglich die Vorschrift des § 291 RRG `92 fortgesetzt.

Vorrangige Grundlage der Bewertung aller Rentenbeitragszeiten gemäß SGB VI ist der § 55. Gemäß § 55 (1), Satz 2 SGB VI sind

„Pflichtbeitragszeiten auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.“

Die zitierte Formulierung des § 55 (1) SGB VI ist bereits im RRG `92 i.d.F. vom 18. Dezember 1989 enthalten.

Dazu heißt es im Gesetzentwurf BT-DS 11/04124 auf Seite 166:

*„Zu § 55 – Beitragszeiten
Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht.“*

Eine solche „besondere Vorschrift“ ist das seit 1960 bestehende Fremdrentengesetz (FRG), das seit 1992 in der vom RRG `92 novellierten Form anzuwenden ist. Alle in der vormaligen DDR zurückgelegten Versicherungszeiten wurden gemäß FRG auf dieser Rechtsgrundlage in Bundesrecht überführt. Für diese Versicherungszeiten gelten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik als gezahlt. Es ist nicht bekannt, welche anderen Versicherungszeiten als „nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten“ sollten und auch nach heutigem Wortlaut noch gemeint sein könnten.

Die §§ 15 und 17 Abs. 1 S.1 Buchst. a FRG i.d.F. des RRG `92 vom 18.12.1989 regelten die Eingliederung der Sowjetzonenflüchtlinge (noch heute gültiger Begriff nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz) und DDR-Übersiedler. Diese Eingliederung ist erfolgt bzw. es besteht darauf ein Rechtsanspruch bei Zuzug ins Bundesgebiet bis zum 18.5.1990. Mit der Eingliederung der Übersiedler vor dem 18.05.1990 ist ein versicherungsrechtlicher Sachverhalt begründet und den Betroffenen eine Rangstelle in der Versichertengemeinschaft zugeordnet worden. Der

versicherungsrechtliche Sachverhalt der Eingliederung in die Versichertengemeinschaft nach FRG war vor dem 1.1.1992, dem Inkrafttreten des RRG `92, abgeschlossen bzw. war der Anspruch darauf begründet worden. Zeitgleich mit wesentlichen Teilen des RRG `92 ist auch das RÜG vom 25. Juli 1991 in Kraft getreten.

Die auf Grund des RÜG in das Kapitel 5 des SGB VI eingefügten Vorschriften sind gegenüber dem § 55 SGB VI nachrangig.

Vom BSG und BVerfG ist klargestellt worden, dass die

„prozentuale ‚Rangstelle“

(Wortlaut Beschluss des BSG v. 16.12.1999, B 4 RA 18 / 99 R), oder

„Rangstelle des Versicherten innerhalb der Versichertengemeinschaft“

(Wortlaut BVerfGE 54, 11, 28) vom GG geschützt ist.

Die Erläuterungen zum § 228 SGB VI (Text und Erläuterungen, 11. Aufl. 06/05, Herausg. Deutsche Rentenversicherung Bund) stellen klar:

„... Die in §§ 228 bis 299 aufgenommenen Vorschriften haben im Verhältnis zu den §§ 1 bis 227 nur ergänzende Funktion, sie können daher nicht losgelöst von diesen Vorschriften angewandt werden. ...

“

Der § 55 hat also Vorrang gegenüber § 256a SGB VI.

Der § 248 SGB VI, der gegenüber § 55 ebenfalls nachrangig ist, hieß in der ursprünglichen Fassung des RRG`92 vom 18.12.1989 (BGBl I 1989. Nr. 60, S. 2261 ff) „Berliner und saarländische Beitragszeiten“. Damit erlangten die in den benannten Gebieten erworbenen Beitragszeiten den Status von Bundesrecht.

Die Sondervorschrift § 248 SGB VI wurde neu gefasst durch Art. 1 Nr. 58 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25.07.1991 (BGBl. I S. 1606). Er regelt

demnach weiterhin nur die Überleitung von gültigen Ansprüchen, die gegenüber einem Versicherungsträger außerhalb des Bundesgebietes vorliegen. Somit ist der § 248 SGB VI in der jetzt gültigen Fassung, der auch die Bewertung der Beitragszeiten im Beitrittsgebiet regelt, für die früheren Übersiedler nicht einschlägig, weil Ansprüche gegenüber dem Versicherungsträger des Beitrittsgebietes nicht mehr bestehen. Deren Eingliederung ist über eine „besondere Vorschrift“ gemäß § 55 SGB VI bereits erfolgt und hat Vorrang. Darüber hinaus folgt dies auch aus § 300 (1) SGB VI, der als Grundsatz formuliert:

„Vorschriften dieses Gesetzbuches sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.“

Dies wird von den Rentenversicherungsträgern so ausgelegt, dass auf die Altübersiedler § 259a i.V. mit § 256a SGB VI angewandt wird.

In den Erläuterungen zum § 300 (1) SGB VI (Text und Erläuterungen, 11. Aufl. 06/05, Herausg. Deutsche Rentenversicherung Bund) wird jedoch klargestellt:

*„... Die Grundregel des Abs. 1 erfasst regelmäßig nur leistungsrechtliche Sachverhalte und Ansprüche. Ein rein versicherungsrechtlicher Sachverhalt (...) kann auch nachträglich nur nach dem Recht beurteilt werden, das im Zeitpunkt des Vorliegens des Sachverhaltes galt (...)
(...) Dieser Grundsatz muß erst recht gelten, wenn der Sachverhalt bereits vor dem 1.1.1992 (Anm. Unterzeichner: dem Inkrafttreten des RÜG) abgeschlossen war. ...“*

Damit ist der Versicherungsverlauf, wie er zum Zeitpunkt des Entstehens des versicherungsrechtlichen Sachverhalts erstellt worden ist oder zu erstellen war, hier also der Anspruch auf Eingliederung nach FRG, maßgebend. Bei

Rentenbeginn ist dann lediglich eine leistungsrechtliche Bewertung vorzunehmen, im Wesentlichen die Anwendung des aktuellen Rentenwertes.

Die Vorschriften der VuVO und des FRG wurden wie zahlreiche andere Einzelsvorschriften im Rentenreformgesetz 92 (RRG `92) vom 18.12.1989 zusammengefasst und novelliert. Laut RRG `92 waren alle nach der VuVO oder dem FRG erstellten Bescheide auf ihre Übereinstimmung mit dem RRG `92 zu überprüfen, ggf. aufzuheben und nach den Vorschriften des im RRG `92 novellierten FRG neu zu erstellen. Mit dem Bezug auf die VuVO geht auch aus Art. 38 RÜG hervor, dass damit Bescheide gemeint sind, die vor dem RRG `92 erstellt wurden oder zu erstellen waren, denn danach sind derartige Ansprüche nicht mehr entstanden. Die Überprüfung sollte mit der Maßgabe erfolgen, künftig generell das neue FRG anzuwenden. Diese Maßgabe ist mit dem Artikel 38 RÜG fortgeschrieben worden.

Eine Abgrenzung, ob Ansprüche nach FRG oder den Vorschriften der damaligen DDR bzw. dem darauf später bezogenen RÜG zu erfolgen hat, ist mit Artikel 23 des Gesetz vom 25. Juni 1990 zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Wirtschafts- Währungs- und Sozialunion (WWSU) zwischen der DDR und der BR Deutschland vorgenommen worden. Dort ist festgelegt worden, dass die Versicherungslast auch bei einem Wohnsitzwechsel aus dem einen in das andere Gebiet nach dem 18.5.1990, dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages über die WWSU, bei dem jeweils zuständigen Versicherungsträger verbleibt.

Mit dem Einigungsvertrag und dem daraus resultierenden RÜG wurden die Ansprüche gegenüber der DDR - Rentenversicherung auf die Bundesrepublik übergeleitet. Die Altübersiedler hatten aber keine Ansprüche gegenüber der DDR, die hätten übergeleitet werden müssen oder auch nur könnten. Sie hatten jedoch bereits Ansprüche nach Bundesrecht begründet, die nicht mehr zur Disposition gestellt werden sollten und auch nicht konnten.

Folgerichtig wurde deshalb mit dem RÜG der Art. 23 des Gesetzes zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die WWSU nicht aufgehoben.

Das ist eindeutig wie folgt zu beweisen:

Das RÜG nimmt am Gesetz zum Vertrag zur WWSU folgende Änderungen vor:
RÜG, BGBl. 1991, I, S. 1687:

*„... Artikel 7 „Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik:
Artikel 25 § 2 des Gesetzes zum Vertrag vom 18.5.1990...(BGBl. 1990 II S. 518) wird gestrichen. ... “*

Der Artikel 25 des genannten Gesetzes betrifft die Unfallversicherung.

Auf S. 1706 legt das RÜG weiter fest:

„... Artikel 36: „Artikel 22 §1 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 zum Vertrag vom 18. Mai 1990 (...) wird gestrichen. ... “

Der Artikel 22 § 1 betrifft Befreiung von der Versicherungspflicht in besonderen Fällen.

Weitere Änderungen nimmt das RÜG am Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 nicht vor.

Damit bleibt Artikel 23 „Gesetzliche Rentenversicherung“ des Gesetzes zum Vertrag vom 18. Mai 1990, der dieses Datum als Stichtag für die Anwendung des FRG auf Altübersiedler festlegt, sowohl nach Intention als auch nach Wortlaut des RÜG unverändert gültig.

Auch am RRG `92 nimmt das RÜG mit Art. 22 eine Änderung vor.

Diese betrifft die Glaubhaftmachung von Versicherungszeiten, ist also hier ebenfalls nicht einschlägig.

Auch daraus folgt, dass das RRG `92 ansonsten unverändert bleibt und bezüglich der Altübersiedler aus der DDR weiterhin die im Rahmen des Vertrages zur WWSU vorgenommene Abgrenzung mit Stichtag 18.Mai 1990 gilt.

Die Änderungen des § 15 FRG im Rahmen des RÜG ist rein redaktioneller Natur, weil es mit dem Zusammenschluss der beiden Teile Deutschlands einen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr gab. Es konnten daher auch keine noch zu bewertende Versicherungsfälle hinzukommen. Folglich wurde diese Formulierung ebenso gestrichen wie die oben genannten Teile der Artikel 22 und 25 des Gesetzes zum Vertrag vom 18.5.1990.

Artikel 38 RÜG bezieht sich demnach auf Überprüfung von Bescheiden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des RRG `92.

Auch aus der Gesetzgebung zur Wiedervereinigung geht nichts anderes hervor:

Im Gesetz zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 zur Wirtschafts- Währungs- und Sozialunion (WWSU), (Bundestagsdrucksache 11/7171, S.39) heißt es:

„Für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 – und damit nach dem Beginn des Transfers von Rentenleistungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland - hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, soll deshalb das Fremdrechtenrecht keine Anwendung mehr finden. Sie sollen im Bundesgebiet einschließlich Berlin(West) dieselbe Rente erhalten wie in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), und zwar von demselben Versicherungsträger, von dem sie bisher ihre Rente erhalten haben.“

Hinsichtlich der Flüchtlinge bzw. Übersiedler wurde damit eine klare Trennung vollzogen zwischen einerseits den Versicherten mit ostdeutschen Versicherungszeiten, die bis zu diesem Stichtag ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet genommen haben und denen, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR, also den späteren neuen Bundesländern, behielten. Andererseits gilt auch, dass bei einem Wohnortwechsel von West nach Ost, der zunehmend an Bedeutung gewann, die im Bundesgebiet bestehenden Ansprüche in das Beitrittsgebiet gezahlt wurden.

Im Zuge des Wiedervereinigungsprozesses wurden die Festlegungen der WWSU zu den in den beiden Staaten bestehenden Rentenansprüchen, d.h. auch bezüglich der Altübersiedler zu ihrer bereits erfolgten Eingliederung nach FRG, weder im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (EV), noch im entsprechenden Gesetz vom 23. September 1990 oder durch Änderung des Gesetzes zur WWSU verändert.

Im Einigungsvertrag, *„Anlage I Kapitel X Sachgebiet H - Familie und Soziales - Abschnitt II Bundesrecht wird wie folgt geändert oder ergänzt“* sind Änderungen zum Fremdrentenrecht (Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 18.05.1990, Anwendung auf frühere, bereits erloschene Versicherungstatbestände im Beitrittsgebiet) nicht formuliert worden.

Die Bundesregierung beschreibt in ihren Erläuterungen zum Einigungsvertrag (Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-DS 11/7817) vom 10. September 1990, dass das RRG `92 auf das Beitrittsgebiet übergeleitet wird und dort wie im bisherigen Bundesgebiet am 01. Januar 1992 in Kraft treten soll.

Auf S. 152-153 heißt es:

*„Zu Sachgebiet H (Gesetzliche Rentenversicherung)
Zu Abschnitt III*

Mit dem Einigungsvertrag wird die im Staatsvertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der Deutschen Demokratischen Republik vereinbarte Angleichung ihres Rentenrechts an das Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland in die Wege geleitet.

Es wird vorgesehen, dass vom 1. Januar 1992 an — von dem Zeitpunkt also, von dem an auch in der Bundesrepublik Deutschland das neue Rentenrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt — dieses neue Rentenrecht im geeinten Deutschland Geltung haben soll.“

Es ist nicht erkennbar, dass damit alle in der DDR zurückgelegten Versicherungszeiten – auch diejenigen, die durch Verzichtserklärung der Übersiedler vor ihrer Ausreise nicht mehr bestanden - gemeint sein könnten.

Im Entwurf zum RÜG, BT- DS 12/405 heißt es auf S. 108:

1. Übertragung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet

... Es besteht deshalb weder eine Notwendigkeit noch eine Möglichkeit, von den im breiten Konsens getroffenen Grundentscheidungen des Rentenreformgesetzes abzugehen.“

Weiter auf S. 128:

„Zu Nummer 71 (§ 259a)

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 aus Vertrauensschutzgründen eine von der in §§ 256a und b vorgesehenen Ermittlung von Entgeltpunkten abweichende Regelung. Für Versicherte, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten, verbleibt es bei der Ermittlung der Entgeltpunkte grundsätzlich bei dem bis zum 30. Juni 1990 geltenden Recht (Anm. des Verfassers: dem Termin der Aufhebung des Bundesaufnahmegesetzes, BGBl. 1990, Teil I, S. 1142); d. h. Entgeltpunkte werden weiterhin nach den Tabellenwerten der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt.“

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum RÜG , BR-DS 197/91, heißt es unter

„A. Zielsetzung:

Nach Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages sind das Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - sowie das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten....

Die geltenden Regelungen des Fremdrentengesetzes sind den politischen Veränderungen in den Herkunftsgebieten und den Verhältnissen anzupassen, die sich aus der Herstellung der deutschen Einheit ergeben.

B. Lösung

I. Überleitung des Rentenrechts in der Fassung des Rentenreformgesetzes

1. Geltung der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) Sechstes Buch (VI) — Gesetzliche Rentenversicherung — für alle Rentenansprüche im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1992.“

Die Stellungnahme der Ausschüsse, BR-DS 197/1/91 bekräftigt dies, indem unter Ziffer 18 (S.32) steht:

„Bereits der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 18. Mai 1990 hat aus den erwähnten tiefgreifenden Veränderungen erste rentenrechtliche Konsequenzen gezogen und für Bürger der ehemaligen DDR, die nach dem 18. Mai 1990 nach Westdeutschland übersiedelt sind, Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz ausgeschlossen.“

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum RÜG, BT-Drs. 12/786,S.II/A sagt aus:

13. Lösung

Überleitung des Rentenrechts in der Fassung des Rentenreformgesetzes

1. Geltung der Vorschriften des SGB VI -Gesetzliche Rentenversicherung für alle Rentenansprüche im Beitrittsgebiet. Für Versicherte und Rentner im Beitrittsgebiet bedeutet das insbesondere:...

Damit ist eindeutig festgelegt, dass das RÜG im Bundesgebiet keine Rechtsänderungen bewirken soll. Somit sollen auch die Festlegungen im RRG `92, hier das im RRG `92 novellierte FRG, unverändert gelten.

Das RÜG setzt daher die Festlegungen des Einigungsvertrages unverändert in Bundesrecht um. Dabei bleiben die Festlegungen im Vertrag zur Wirtschafts- und Sozialunion bezüglich des FRG erhalten.

Weiterhin sind zur Erläuterung der Rechtslage die „Kasseler Kommentare“, das Standardwerk der Sozialliteratur, heranzuziehen.

Sie werden hauptsächlich von ehemaligen und aktiven Richtern des Bundessozialgerichtes als Loseblattsammlung herausgegeben.

Laut KassKomm/Gürtner SGB VI § 256a 88. (EL Dezember 2015)

gilt dieser § für Versicherungszeiten, die in die Versicherungslast der ehemaligen DDR fielen. Die DDR- Flüchtlinge und –Übersiedler, die bereits in die (alte) Bundesrepublik integriert worden waren, unterfielen der Versicherungslast der Versicherungsträger der (alten) Bundesrepublik, daher ist auch der § 256a SGB VI auf diesen Personenkreis nicht anzuwenden.

Zitat KassKomm/Gürtner SGB VI § 256a):

1. Geltende Fassung.

Randnummer 1

§ 256 a wurde mWv 1. 1. 1992 durch Art 1 RÜG v 25. 7. 1991, BGBl I 1606, eingefügt. Änderungsgesetze seither s Nr 10, 24, 29, 42, 51, 59, 80 der Änderungsübersicht (vor § 1). Zuletzt wurde Abs. 1 a geändert mWv 1.1. und 1. 7. 2009 durch G v 21. 12. 2008 (BGBl I S 2940).

II. Normzweck.

Randnummer 2

Die Vorschr regelt die Ermittlung von EP aus nachgewiesenen Beitragszeiten im Beitrittsgebiet. § 256 a findet insbes für Vers Anwendung, die am 18. 5. 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt (s § 30 Abs 3 S 2 SGB I) oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. 5. 1990 im Beitrittsgebiet hatten (Umkehrschluss aus § 259 a) und BeitrZeiten in der Zeit v 9. 5. 1945–18. 5. 1990 im Beitrittsgebiet nachgewiesen haben. Die Vorschr ersetzt damit die Regelung in Art 23 § 1 des Gesetzes zum ersten Staatsvertrag, nach der die bis zum 18. 5. 1990 in der ehem DDR zurückgelegten Zeiten in die VersLast der ehem DDR fielen, wenn der Vers seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. 5. 1990 in der ehem DDR hatte. § 256 a erfasst aber auch BeitrZeiten ab 19. 5. 1990 im Beitrittsgebiet. Auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Vers kommt es nicht an. Damit wird die Regelung in Art 23 § 1 des G zum ersten Staatsvertrag ersetzt, nach der für rentenrechtliche Zeiten, die nach dem 18. 5. 1990 bei einem RVTr im Gebiet der ehem DDR einschl Berlin (Ost) zurückgelegt wurden, das FRG nicht mehr anzuwenden war.

Der § 256a betrifft demnach nur die Überleitung der Versicherungslast der ehemaligen DDR in Bundesrecht. Im Übrigen folgt dies auch aus den §§ 1 bis 6 SGB IV (Territorialitätsprinzip). Die früheren Flüchtlinge und Übersiedler unterfielen nicht der Versicherungslast der ehemaligen DDR, sondern der (alten) Bundesrepublik. Auch daher sind deren Renten nicht nach § 256a zu berechnen, sondern nach dem Anspruch, den sie mit ihrer ständigen Wohnsitznahme in der Bundesrepublik erworben haben, d.h. nach den Tabellen 1 bis 16 des FRG. Wegen Fristablauf und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde mit dem Rü-ErgG vom 24.06.1993 (BGBl. I S. 1038) dieser § neu gefasst:

„§ 259a) Für Versicherte, die vor dem 01.01.1937 geboren sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 im Gebiet der Bundesrepublik

Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19.05.1990 ... Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt.“

Der KassKomm/Körner SGB VI § 259a (88. EL Dezember 2015) führt aus:

„I. Geltende Fassung

Randnummer 1

§ 259a ist mWv 1.1.1992 durch Art. 1 RÜG v. 25.7.1991, BGBl. I 1606, eingeführt worden. Änderungsgesetze seither: Nr. 10, 29 und 51 der Änderungsübersicht (vor § 1). Die Vorschr. wurde zuletzt neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.2.2002, BGBl. I 754. Der GGeber beschränkte sich auf eine redaktionelle Änderung.

II. Normzweck und Anwendungsbereich

*Randnummer 2 § 259a ist eine Sonderregelung zu §§ 70, 256a–256c und dient dem Vertrauensschutz von Vers der Geburtsjahrgänge vor 1937 (vgl. BT-Drs. 12/405, 128). Er enthält eine von §§ 256a, 256b abweichende Regelung für die Ermittlung von EP für BeitrZeiten im Beitrittsgebiet. Für diejenigen Vers, die am 18.5.1990 ihren gewöhnl. Aufenthalt in den alten Bundesländern hatten und dem Geburtsjahrgang 1936 und älter angehören, werden EP für BeitrZeiten im Beitrittsgebiet weiterhin nach den Tabellenwerten der Anl. 1–16 zum FRG ermittelt. Stichtag ist der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BR Deutschland und der DDR vom 18.5.1990. Es bleibt bei den ermittelten EP nach dem bis zum 30.6.1990 geltenden Recht. **Die Vers werden unverändert so behandelt, als wären sie ehem. Übersiedler, die für die Bewertung ihrer BeitrZeiten im Beitrittsgebiet auf die Anwendung des FRG idF bis 30.6.1990 vertraut haben** (Hervorhebung durch den Verfasser). Der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschr. beschränkt sich auf die Geburtsjahrgänge vor 1937. Eine praktische Relevanz der Vorschr. ist allenfalls noch für die Berechnung von Hinterbliebenenrenten denkbar.*

(Anmerkung des Verfassers: Auch dieser Satz weist darauf hin, dass die versicherungsrechtlichen Sachverhalte bereits seit langem geklärt sind)

Demnach wird im Rentenüberleitungsgesetz und auch im Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz in Fortschreibung der Vorschriften des Gesetzes über die WWSU eindeutig unterschieden zwischen ehemaligen Übersiedlern, die bereits in das bundesdeutsche Rechtssystem integriert worden waren und Versicherte des Beitrittsgebietes, die im Beitrittsgebiet ein Rentenkonto besitzen, aber bis zum 18.05.1990, dem Tag der Unterzeichnung der Wirtschafts-Währungs- und Sozialunion, ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen hatten. Diese werden nach § 259a SGBVI wie ehemalige Übersiedler behandelt und erhalten wie diese Leistungen nach den Tabellen 1bis 16 des FRG, sofern sie vor 1937 geboren sind. Dabei wird ganz selbstverständlich unterstellt, dass für die ehemaligen Übersiedler ohnehin das FRG gilt.

Mit den späteren Änderungen des Wortlautes des § 259a wurde dessen Geltungsrahmen nicht erweitert, insbesondere nicht auf alle jemals in der früheren DDR zurückgelegten Zeiten, für die kein Anspruch mehr gegenüber der RV der ehemaligen DDR bestand.

Die bis zum 18.5.1990 in das Bundesgebiet integrierten Altübersiedler wurden zweifelsfrei nicht vom RÜG und damit den §§ 256a und 259a SGB VI erfasst. Folglich kann auch die mit dem Rü-ErgG vorgenommene Umstellung vom Rentenbeginn auf das Geburtsjahr der Versicherten nicht bewirken, dass der Geltungsbereich der §§ 256a und 259a SGB VI auf das gesamte Bundesgebiet und die bereits bis zum 18.5.1990 integrierten Altübersiedler ausgeweitet wird, zumal es auch im Gesetzentwurf zum Rü-ErgG (BT-Drucksache 12/4810, S. 20) heißt:

„Die Regelungen bewirken nicht eine Änderung des materiellen Rechts.“

Da sich die Rentenüberleitungsgesetzgebung grundsätzlich nur auf Überleitung der Versicherungslast des Rentenversicherungsträgers der DDR in Bundesrecht bezieht, sind in den Vorschriften der Rentenüberleitung unter dem Begriff „Versicherte“ stets Versicherte der DDR- Rentenversicherung zu verstehen.

Es ist nach alledem nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber nach Intention oder Gesetzeswortlaut die DDR- Flüchtlinge und –Übersiedler, die bis zum 18.5.1990 ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen haben, in das RÜG bzw. Rü-ErgG einbezogen hat.

Helfried Dietrich
Stellvertretender Vorsitzender